

T H E M E N

- **In eigener Sache**
Einladung zum ADVENTS-
geschichtenKALENDER
- **Verkehrsrecht**
Rosige Aussichten im
Bußgeldverfahren?

Die Abfindungserklärung
im Verkehrsrecht
- **Erbrecht**
Wo ist das Original des
Testamentes?
- **Mietrecht**
Drei weiße Birken – oder:
Immer Ärger mit dem
Laub des Nachbarn
- **Arbeitsrecht**
Urlaubsgewährung 2020
– Was ist zu beachten?
- **Strafrecht**
Hausdurchsuchung –
die 6 wichtigsten
Verhaltensregeln
- **Transportrecht**
Anforderungen an den
Nachweis eines
Transportschadens
- **Im Online-Blog**
Abfindung auch bei ver-
haltens- oder personen-
bedingter Kündigung
möglich

N E W S L E T T E R 05.12.2019

- **Einladung zum ADVENTSgeschichten-
KALENDER: “Feixen im Advent –
24 fröhliche Weihnachtsgeschichten“
mit Peter Ufer am 19.12.2019, 18 Uhr**

Sie werden lachen! Peter Ufer liest aus seinem neuesten Buch mit einem Augenzwinkern 24 Geschichten von einem Sachsen, der den Advent kaum aushält und seine ganz eigene Betrachtung der weihnachtlichen Stimmung hat. Mit reichlich Wortwitz nimmt er das Weihnachtsfest auf die Schippe – mal amüsan, mal besinnlich, mal überraschend. Und zur vollkommenen Bescherung gibt es noch das erste sächsische Adventsrätsel als Zugabe für die ganze Familie. Fröhliche Weihnachten!



Freuen Sie sich mit uns auf Peter Ufer – Autor, Journalist und Moderator! Er widmet sich seit vielen Jahren der sächsischen Sprache, Kultur und ihren Geschichten und untermalt dies in seinen Lesungen gekonnt mit echt säggs`schem Humor. Unter dem Motto „Feixen im Advent“ möchten wir Sie herzlich zur Lesung mit Peter Ufer in unsere Kanzleiräume einladen.



**Eintritt frei –
Begrenzte Platz-
kapazität.**

**Bei Voranmeldung,
Tel. (0351) 807180,
bitte 15 min vor
Veranstaltungsbeginn
da sein.**

Alle Termine und Leser der diesjährigen Adventsgeschichten im Dresdner Barockviertel finden Sie im Internet unter <https://barockviertel.de/veranstaltungen/> ■



■ Rosige Aussichten im Bußgeldverfahren?

Eine Flut von Medienberichten über vermeintliche Verfahrens- und Messfehler bei Messungen im Straßenverkehr lassen die Vermutung aufkommen, derzeit sei es risikoloser, sich nicht an die Verkehrsregeln zu halten. Im Juli überraschte eine Entscheidung des saarländischen Verfassungsgerichtshofes mit dem Inhalt, die Praxis in Bußgeldstellen mit bestimmten Messgeräten benachteilige diejenigen, die die Richtigkeit der Messung überprüfen wollte. Dieser Verstoß gegen den Grundsatz auf ein faires Verfahren führe zur Unverwertbarkeit von Ergebnissen bestimmter Messgeräte. Das saarländische Innenministerium wies daraufhin Bußgeldstellen und Polizeidienststellen an, drei Messgeräte verschiedener Hersteller nicht mehr zu verwenden. Ganz aktuell ging eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. durch die bunten Blätter, wonach es unzulässig sei, Privatunternehmen für die Messungen im Straßenverkehr einzuspannen. Das Verwaltungsgericht Hannover untersagte vor einiger Zeit den Einsatz eines neuen Systems zur Geschwindigkeitsmessung namens Section Control. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hob dieses Verbot jetzt quasi wieder auf. Das Gerät ist nun im Einsatz. Im letzten Jahr waren es Rotlichtüberwachungsgeräte, deren Induktionsschleifen zu nahe beieinander lagen. In manchen Städten (u. a. auch in Leipzig) wurden eine Vielzahl von Anlagen stillgelegt. Noch gut in Erinnerung von Bußgeldrichtern und Verkehrsanwälten ist der Fall eines in allen Lasergeräten Leivtec XV3 verbauten zu langen Spiralkabels. Das ausgezogene Kabel war überraschenderweise etwa 10 cm zu lang und widersprach damit der Zulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt. Die elektromagnetische Verträglichkeit schien nicht mehr gesichert zu sein. Wohin derzeit die Diskussion unter Sachverständigen führt, in der es um die Beeinflussung von lichtempfindlichen Sensoren in sogenannten Einseitensensoren (eine Art Lichtschranke, die vor allem auf Autobahnen zur Geschwindigkeitsmessung eingesetzt wird) durch moderne LED-Scheinwerfer geht, lässt sich noch nicht absehen. Werden jetzt wegen der Impulsfrequenz der LEDs aus solchen Gründen Bußgeldverfahren eingestellt?

Die Realität im Gerichtssaal sieht leider anders aus. Natürlich gibt es auch in Sachsen oder Brandenburg Richter, die die Argumentation des saarländischen Verfassungsgerichts für plausibel erachten und Verfahren aus den gleichen Gründen einstellen. Das sind aber Ausnahmen. Die Mehr-

heit der Richter begründet ihre Entscheidung gegen eine Einstellung damit, dass wir schließlich nicht im Saarland sind und das eine dortige Entscheidung keine Bindungswirkung für hiesige Gerichte habe. Ob sich ein anderes Verfassungsgericht bald mit derselben Frage befassen muss, ist vielleicht nicht absehbar. Eine solche Entscheidung bräuchte wohl einen zeitlichen Vorlauf von zwei Jahren und vor allem einen geeigneten Fall mit einer sehr professionellen Aufbereitung. Das dürfte wohl nur besonders spezialisierten Verteidigern gelingen. Bis dahin werden wohl die meisten Betroffenen wegen ihrer Tat verurteilt und es hilft nichts, wenn später in einem anderen Fall festgestellt wird, dass das der Entscheidung zugrunde liegende Verfahren unfair war.

In Einzelfällen aber wird es zu Einstellungen kommen. Genauso wie in den Fällen der Rotlichtüberwachungsanlage oder des zu langen Spiralkabels. Auch dann, wenn der Einsatz von Privatunternehmen zur Unterstützung von gemeindlichen Überwachungsaufgaben nachgewiesen wird, wird es für Betroffene zu günstigen Ergebnissen kommen, nicht immer, aber wegen der Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. immer öfter. Dieses Thema ist aber in vielen Regionen ein "alter Hut". In Dresden und Umgebung ist das Problem schon vor Jahren in Gerichten diskutiert worden und heute Standard, dass keine hiesige Bußgeldstelle sich solcher Hilfe bedient. – Meint man, bis man wieder eines Besseren belehrt wird!

Fazit: Unter'm Strich lässt sich wohl das Resümee ziehen, dass das Risiko wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit mit Punkten in Flensburg belohnt zu werden, nicht geringer geworden ist. Die Chance, aus einem Verfahren mit einer Einstellung nach Hause zu gehen, ist so groß oder so klein wie schon früher. Um aber zu erkennen, wo im Verfahren oder bei der Messung etwas im Argen liegt, bedarf es besonderer Erfahrung in diesem speziellen Rechtsgebiet mit viel technischem Verständnis. ■

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Tel. (0351) 80 71 8-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]



■ Die Abfindungserklärung im Verkehrsrecht

Nicht selten hält der Geschädigte, z. B. eines Verkehrsunfalls, eine Abfindungs- bzw. Abgeltungsvereinbarung der Gegenseite in den Händen, mit der das verlockende Angebot unterbreitet wird, die Angelegenheit bei Zahlung eines pauschalen Betrages ad acta zu legen. Geboten wird dabei ein häufig nicht unbeträchtlicher Betrag, der es dem Geschädigten erleichtern soll, das Schadensereignis und die hieraus resultierenden, oftmals weiterreichenden Folgen (Schmerzensgeld, Verdienstaustausch etc.) „zu vergessen“. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Reichweite der Abfindungserklärung

Der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer ist bestrebt, zeitnah den Schaden abschließend zu regeln. In diesem Sinne wird oftmals durchaus ein höherer Betrag zur Zahlung angeboten, wenn damit der Geschädigte erklärt, keine weiteren Ansprüche geltend zu machen. Solch eine Erklärung/Vereinbarung hat erhebliche Reichweite.

Wird eine solche Vergleichs- und Abfindungserklärung abgegeben, bedeutet dies zum einen bereits begrifflich, dass damit sämtliche Ansprüche, die bis heute entstanden sind, abgegolten und erledigt sind. Daneben wird aber auch eine endgültige Regelung bewirkt bzgl. aller künftigen Schäden, die im Grunde bereits angelegt sind, aber noch gar nicht sichtbar oder sonst wie zu Tage getreten sind oder sich erst später, z. B. im Zusammenspiel mit anderen Faktoren auswirken.

Für Personenschäden bedeutet dies, dass alle körperlichen Beeinträchtigungen, die aus dem Schadensereignis resultieren, insbesondere soweit diese aus medizinischer Sicht voraussehbar sind, mit umfasst sind. Wegen solcher künftigen Beeinträchtigungen können später somit keine Nachforderungen mehr gestellt werden.

Bewertung des Gesundheitszustandes

Vor Abgabe einer solch weitreichenden Erklärung sollte daher dringend abgeklärt werden, inwiefern ein Risiko weiterer erheblicher Beeinträchtigungen auch im Zusammenspiel mit anderen gesundheitlichen Faktoren (weitere Schäden/Vorschäden/Erkrankungen) besteht.

Hierfür sollte auch eine vorherige Rücksprache mit dem behandelnden Arzt/Facharzt stattfinden, da dieser die Gefahr weiterer, bislang möglicherweise noch nicht ersichtlicher Beeinträchtigungen, besser beurteilen kann. Zudem ist es damit mög-

lich, eine geeignete Grundlage zur Entscheidung für oder gegen eine Abfindung, ggfs. auch bzgl. deren Höhe zu schaffen.

Sobald konkrete Anhaltspunkte für weitere Schäden, also für eine mögliche Verschlimmerung des Befundbildes/Gesundheitszustandes bestehen, sollte von einer vorbehaltlosen Abfindungserklärung im Zweifel Abstand genommen werden. Alternativ kann der Gegenseite eine Anpassung vorgeschlagen bzw. ein Vorbehalt aufgenommen werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Schädiger/Versicherer erfahrungsgemäß nicht hierauf einlassen wird, dies aber auch nicht muss. Denn eine solche Modifizierung des Vergleichs widerstrebt dem Interesse der Gegenseite, die Angelegenheit endgültig, d. h. auch für die Zukunft, zu regeln. Das Zahlungsangebot der Gegenseite erfolgt stets freiwillig; eine Anpassung ist nicht erzwingbar.



TIPP: DSC-Heimspiele 2019/2020

Bundesliga

Samstag, 14.12.2019, 17:30 Uhr
Gegner: Nawaro Straubing

Samstag, 18.01.2020, 17:10 Uhr
Gegner: Allianz MTV Stuttgart

Samstag, 29.01.2020, 19:00 Uhr
Gegner: VfB Suhl Lotto Thüringen

Challenge-Cup-Heimspiel DVV-Pokal-Halbfinale

Mittwoch, 11.12.2019, 18:30 Uhr
Gegner: VfB Suhl Lotto Thüringen

Auch in dieser Saison unterstützen wir die DSC-Schmetterlinge! Spielplan, Berichte, News unter www.dresdnersportclub.de.



Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens

In die Vergleichserwägungen müssen natürlich immer auch die Erfolgsaussichten eines möglichen Klageverfahrens einbezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei etwaigen späteren Folgen auch immer der Beweis der Kausalität zu erbringen ist. Es muss also belegbar sein, dass für die Spätfolge das ursprüngliche Ereignis die (wesentliche/alleinige) Ursache darstellt.

Fazit: Insbesondere sofern die letztgenannten Fragen für den Geschädigten nicht zu beurteilen

sind, sollte sich vor Unterzeichnung einer Vergleichsvereinbarung rechtlicher Rat eingeholt werden. ■

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

■ Wo ist das Original des Testamentes?

Erblasser, die ein handschriftliches Testament errichtet haben, verwahren dieses zu Lebzeiten häufig „in den eigenen vier Wänden“ und verstecken dieses manchmal sogar. Nicht selten ist dieses zu Hause verwahrte Testament nach Eintritt des Erbfalles nicht mehr auffindbar. Dies kann daran liegen, dass das Originaltestament bei einem Umzug, z. B. in ein Pflegeheim, verloren ging, versehentlich mit anderen Unterlagen vernichtet wurde oder der Aufbewahrungsort schlicht vergessen und Dritten nicht mitgeteilt wurde. Möglich ist auch, dass eine Person, die Zutritt zu den Wohnräumen des Erblassers hatte, dieses Testament vorsätzlich entwendet und vernichtet hat.

Oftmals haben Erblasser eine Kopie des Originaltestamentes gefertigt und die Kopie Angehörigen oder ihrem Rechtsanwalt ausgehändigt. Für die im Testament begünstigten Personen stellt sich dann die Frage, ob sie – bei Nichtauffindbarkeit des Originaltestamentes – allein aufgrund der Fotokopie des Testamentes einen Erbschein auf Antrag erhalten können? Verfahrensbeteiligte wie z. B. die in der Kopie des Testamentes enterbten, gesetzlichen Erben behaupten im Rahmen eines dann laufenden Erbscheinsverfahrens oftmals, dass aus der Nichtauffindbarkeit des Originaltestamentes die Schlussfolgerung gezogen werden müsse, dass der Erblasser noch selbst das Originaltestament vernichtet und damit widerrufen hätte.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hat in seinem Beschluss vom 03.01.2019 (Az.: 2 W 45/18) einen vergleichbaren Fall entschieden. Im Erbscheinsverfahren ist die Gültigkeit des Testamentes von Amts wegen zu prüfen. Die Beweislast für die formwirksame Errichtung eines handschriftlichen Testamentes trägt jedoch der Antragsteller im Erbscheinsverfahren – in aller Regel ein

Begünstigter des lediglich in Kopie vorliegenden Testamentes – mit der Folge, dass bei nicht aufzuklärenden Zweifeln an der Gültigkeit des Testamentes der Erbscheinserteilungsantrag zurückgewiesen werden muss.

Ist die Vorlage des Originaltestamentes nicht möglich, so darf der im Testament Bedachte auf andere zulässige Beweismittel – wie etwa auf Zeugen oder die Vorlage einer Durchschrift oder Ablichtung des Originaltestamentes – zurückgreifen, § 352 Abs. 3 S. 2 FamFG. Für die Wirksamkeit eines Testamentes kommt es nicht auf den Fortbestand der Urkunde an. Ein Testament, das ohne Willen des Erblassers verloren ging, vernichtet oder aus sonstigen Gründen nicht auffindbar ist, bleibt gültig!

Der Antragsteller muss im Erbscheinserteilungsverfahren neben dem Inhalt der testamentarischen Urkunde auch nachweisen, dass dieses Testament formgerecht errichtet wurde. Der Antragsteller muss also nachweisen, dass der Erblasser das nicht auffindbare Testament persönlich mit der Hand geschrieben und anschließend unterschrieben hat. Will der Antragsteller den Inhalt und die formwirksame Errichtung des Originaltestamentes mit anderen Beweismitteln nachweisen, sind allerdings nach ständiger Rechtsprechung daran strenge Anforderungen zu stellen. Aussagen von Zeugen, die das Originaltestament nicht persönlich gesehen haben, reichen für die Beweisführung in der Regel nicht aus. Wird der Nachweis des Testamentes mit Hilfe einer Kopie der Originalurkunde geführt, bedarf es vom Gericht einer besonders sorgfältigen Ermittlung, weil angesichts der Fortschritte der Kopieretechnik Vorsicht geboten ist. Das OLG Hamburg hat in seinem oben genannten Beschluss entschieden:



- Von einer vorgelegten Testamentskopie kann ein Erbrecht nicht abgeleitet werden. Vielmehr gelten für diesen Fall strenge Anforderungen an den Nachweis der Existenz eines entsprechenden Originals.
- Eine Kopie des Originaltestamentes kann als Nachweis aber ausreichen, wenn die formgerechte Errichtung des Originaltestamentes nachgewiesen werden kann.
- Im Fall der Unauffindbarkeit eines Testamentes besteht keine Vermutung dafür, dass es vom Erblasser selbst vernichtet wurde und deshalb gem. § 2255 BGB als widerrufen anzusehen ist.

chen Nachlassgericht in die amtliche Verwahrung zu geben! Die Kosten dafür sind eher gering. Das Nachlassgericht registriert das Originaltestament auch von Amts wegen beim Zentralen Testamentsregister in Berlin. Auch die Kosten dafür sind eher gering. Durch die Hinterlegung und die Registrierung wird sichergestellt, dass – unabhängig davon, wo der Erblasser später verstirbt – das Originaltestament aufgefunden und so zeitnah der beantragte Erbschein erteilt werden kann.



[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT, Tel. (0351) 80 71 8-80, wolf@dresdner-fachanwaelte.de]

Deshalb folgender Hinweis: Personen, die ein handschriftliches Testament errichten, ist dringend anzuraten, das Originaltestament beim örtli-

■ Drei weiße Birken – oder: Immer Ärger mit dem Laub des Nachbarn

Die streitenden Parteien sind Eigentümer jeweils benachbarter Grundstücke, die jeweils mit Wohnhäusern bebaut sind. Auf dem Grundstück des Einen stehen zudem außerhalb des nachbarlichen Grenzabstandes (in Sachsen wären das 2 Meter) drei ca. 18 Meter hohe Birken. Der Eigentümer des benachbarten Grundstückes fühlt sich nun durch das anfallende Laub und die Samen etc. belästigt und verlangt vom Eigentümer des „Birkengrundstückes“ die Entfernung des am nächsten stehenden Baumes und zusätzlich für die Zeit der Vegetationsperiode einen monatlichen Betrag von 230 Euro für die Beseitigung des anfallenden Laubes. Zu Recht?

Nein, urteilte jetzt der u. a. für Grundstücksfragen zuständige V. Senat des BGH (Bundesgerichtshof) in einer Entscheidung vom 20. September 2019, Az.: V ZR 218/18.

So folgt die Störereigenschaft, wie der BGH ausführt, nicht allein aus dem Eigentum oder Besitz an dem Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht. Von den Fällen des unmittelbaren Handlungsstörers abgesehen, sei vielmehr die Feststellung erforderlich, ob es jeweils Sachgründe gäbe, dem Grundstückseigentümer oder -besitzer die Verantwortung für das Geschehen aufzuerlegen. Dies, so der BGH weiter, sei dann zu bejahen, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstückes, von dem die Einwirkung ausgeht, eine „Sicherungspflicht“, also eine Pflicht zur Verhinde-

rung möglicher Beeinträchtigungen, ergibt. Mit der Sicherungspflicht sei aber keine Sorgfaltspflicht im schuldrechtlichen Sinne gemeint, die von dem Grundstückseigentümer oder -besitzer verletzt worden sein muss. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Grundstückseigentümer oder -besitzer nach wertender Betrachtung für den gefahrenträchtigen Zustand seines Grundstückes verantwortlich ist, er also zurechenbar den störenden Zustand herbeigeführt hat.

Das verneint das Gericht mit folgenden Erwägungen. Zurechenbar wird die Störung, wenn der Eigentümer sein Grundstück nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet, also z. B. seine Bäume nicht regelmäßig auf Krankheiten untersucht, die zu einem Umsturz führen könnten etc. Das führt zu der Frage, wann eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung vorliegt. Der BGH zieht sich dabei auf die Einhaltung der nachbarlichen Regelungen zum Grenzabstand zurück und führt aus:

„Die in den jeweiligen Landesnachbargesetzen enthaltenen Abstandsregeln sind Ausdruck des Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten (vgl. Birk, Nachbarrecht für Baden-Württemberg, 6. Aufl., II S. 40). Werden die hier festgelegten Grenzen eingehalten, handelt es sich in aller Regel um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks. Für Im-



missionen von Pflanzen, die die Abstandsgrenzen einhalten, ist der Grundstückseigentümer nach der von dem Gesetzgeber vorgenommenen Wertung deshalb regelmäßig nicht verantwortlich. Hieran ändert es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nichts, dass die Abstandsregelungen vorrangig zum Ziel haben, den Nachbarn vor dem Entzug von Luft und Licht (sog. „negative“ Immissionen) zu schützen (vgl. hierzu Senat, Urteil vom 10. Juli 2015, Az.: VZR 229/14, ZfIR 2015, 798 Rn. 15; siehe auch Hinz, JR 1997, 137, 138), und dass die von Bäumen ausgehenden „positiven“ Immissionen wie beispielsweise Laub und Pollen auch dann die Grenze zum Nachbargrundstück überschreiten können, wenn die Abstandsvorschriften eingehalten worden sind (vgl. Weick, NJW 2011, 1702, 1706).“

Fazit: Entscheidend ist, dass Anpflanzungen, die die Grenzabstände einhalten, von dem Gesetzgeber als zulässige Grundstücksnutzung und damit als ordnungsgemäße Bewirtschaftung angesehen

werden. Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren, den Grundstückseigentümer wegen der – abgesehen von der als solchen rechtmäßigen Anpflanzung – nur auf natürlichen Vorgängen beruhenden Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks als Störer anzusehen.

Der letzte Satz hat besondere Brisanz. Da der BGH insoweit die Störereigenschaft verneint, ist der Eigentümer des Grundstückes mit den Birken dann auch nicht verpflichtet, einen Ausgleich nach § 906 BGB zu zahlen.

Mit anderen Worten: der sich gestört führende Nachbar darf sich zwar weiterhin gestört fühlen und das Laub zusammenharken – aber unternehmen kann er nichts. ■

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]

■ Urlaubsgewährung 2020 – Was ist zu beachten?

Alle Jahre wieder stellen sich Fragen zur Urlaubsgewährung. Deshalb hier ein Überblick über Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Normalerweise, und dies ist auch vernünftig, teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber rechtzeitig seine Urlaubswünsche für das Jahr mit. Diese Wünsche hat der Arbeitgeber im Regelfall zu berücksichtigen. Abweichungen von den Vorstellungen des Arbeitnehmers sind nur möglich, soweit diesen Wünschen dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Nur in solchen Fällen kann der Arbeitgeber den Urlaub versagen. Der Arbeitgeber könnte den Urlaub auch ohne Aufforderung durch den Arbeitnehmer festlegen. Dies ist aber der Ausnahmefall.

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Urlaub festzulegen, besteht nicht. Verlangt der Arbeitnehmer den Urlaub nicht, so kann der **Urlaubsanspruch nicht** automatisch durch bloßen Zeitablauf **verfallen**. Arbeitgeber müssen die Arbeitnehmer ausdrücklich auf den drohenden Urlaubsverfall hinweisen und das zu einer Zeit, in welcher der Urlaub auch tatsächlich noch genommen werden kann; der Arbeitnehmer muss sodann aus freien Stücken auf

die Urlaubsnahme verzichten. Das bedeutet für die Arbeitgeberseite, dass zukünftig eigener, aktiver Aufwand betrieben werden muss, um die Arbeitnehmer auf Urlaubsnahme und Urlaubsverfall hinzuweisen.

Kommt der Arbeitgeber einem berechtigten Urlaubsverlangen des Arbeitnehmers nicht nach, kann er sich **schadensersatzpflichtig** machen (z. B. Stornokosten für Urlaubsreise).

Der Urlaub ist **zusammenhängend** zu gewähren.

Dem **Arbeitnehmer** wiederum steht ein **Ablehnungsrecht** zu, wenn persönliche Gründe vorliegen, welche ihn berechtigen, den Urlaub nicht zu dem vom Arbeitgeber angedachten oder festgelegten Zeitpunkt anzutreten.

Der Arbeitnehmer ist in keinem Fall zur **Selbstbeurlaubung** berechtigt. Dies kann unter Umständen eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Hiervon ist daher dringendst abzuraten. Vielmehr müsste ein solcher Anspruch dann gerichtlich durchgesetzt werden, notfalls mittels einer einstweiligen Verfügung.

Erkrankt der Arbeitnehmer im Urlaub, so werden die **Krankheitstage nicht als Urlaub** angerechnet, so-



weit der Arbeitnehmer ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegt.

Der volle **Jahresurlaubsanspruch** wird, sofern im Arbeits- oder Tarifvertrag keine Quotelung nach Monaten vorgesehen ist, erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. Scheidet der Arbeitnehmer nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Jahreshälfte aus, hat er Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, sofern keine Quotelung nach Monaten greift und der Mindesturlaub nicht tangiert ist.

Der **Mindesturlaub** beträgt jährlich 24 Werktagen (Montag bis Samstag). Dies entspricht bei einer Fünf-Tage-Woche 20 Urlaubstagen. ■

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-10, boerger@dresdner-fachanwaelte.de]

■ Hausdurchsuchung – die 6 wichtigsten Verhaltensregeln

Die Durchsuchung beim Verdächtigen als offene Ermittlungsmaßnahme kann sowohl zum Zwecke der Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass sie zur Auffindung von Beweismitteln führen wird.

Voraussetzung ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen worden ist. Der Strafverteidiger erfährt meist erst dann davon, wenn die Durchsuchung durchgeführt wird oder der Mandant sich im Nachhinein nach Beendigung der Maßnahme meldet.

Durchsucht werden können Wohnungen und Räume des Verdächtigen, wozu auch Betriebs- und Geschäftsräume gehören. Eine Durchsuchung ist auch bei anderen Personen möglich, allerdings unter strengeren Anforderungen als beim Verdächtigen.

Sie der Durchsuchung beiwohnen. Zu einer aktiven Mitwirkung sind Sie nicht verpflichtet.

4. Keine Aussagen: Oftmals führt die Durchsuchungssituation dazu, dass sich Betroffene durch die überraschende Situation zu Aussagen hinreißen lassen. Wichtig ist dabei, zum Tatvorwurf keine Aussage zu machen, sich auf das Recht zu Schweigen zu berufen und auch nicht auf beiläufige Gespräche einzulassen.

5. Keine Zugangsdaten: In der Regel wird beim Auffinden von Mobiltelefonen oder Rechnern nach deren Zugangsdaten gefragt. Es besteht keine Verpflichtung, diese herauszugeben, da die Ermittlungsbehörden selbst dafür sorgen müssen, Geräte zu entschlüsseln.

6. Durchsuchungsbeschluss übermitteln: Ist die Hausdurchsuchung beendet, sollten Sie Ihrem Anwalt umgehend den Durchsuchungsbeschluss übermitteln, damit dieser Akteneinsicht beantragen und die Maßnahme selbst auf Rechtmäßigkeit prüfen kann. Es wird vor Ort immer ein Durchsuchungsprotokoll angefertigt. Prüfen Sie dies auf Vollständigkeit der Gegenstände.

Tipp: Fertigen Sie ein Gedächtnisprotokoll der Durchsuchung an. Dies kann im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens nützlich sein.

In unserer Kanzlei arbeiten auf das Strafrecht spezialisierte Rechtsanwälte, die bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und vor den Strafgerichten für ihre Mandanten das Bestmögliche erreichen. ■

[Detailinformationen: RAin Sandra Paul, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, Tel. (0351) 80 71 8-90, paul@dresdner-fachanwaelte.de]

Zum Verhalten bei einer Durchsuchung

1. Strafverteidiger einschalten: Die Durchsuchung ist meist überraschend und gleichzeitig belastend für Betroffene. In der Regel stehen Ermittlungsbehörden am frühen Morgen vor der Tür, was im ersten Moment für viele Betroffene (und unter Umständen auch für Familienangehörige) überfordernd ist. Es ist daher ratsam, schnellstmöglich einen Ihnen bekannten Strafverteidiger, bei dessen Nichterreichbarkeit den Strafverteidigernotdienst, zu kontaktieren. Gleichzeitig sollten Sie darauf achten, dass Sie belehrt werden und ein Durchsuchungsbeschluss vorgelegt wird. Darin sind Grund und Zweck der Durchsuchung genannt.

2. Ruhe bewahren: Während der Durchsuchung sollten Sie sich ruhig verhalten.

3. Keine aktive Mitwirkung: Als Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände dürfen



■ Transportrecht: Anforderungen an den Nachweis eines Transportschadens

Während eines Lkw-Transports ereignete sich ein Verkehrsunfall. Dabei wurde bereits äußerlich erkennbar ein Teil der Ladung, die aus Türsteuergeräten bestand, beschädigt. Eine vollständige Überprüfung der Sendung unterblieb jedoch, da die Prüfung Kosten von mehr als 100.000 Euro verursacht hätte. Der Schaden wurde durch den Transportversicherer des Empfängers der Sendung reguliert. Im Anschluss machte der Versicherer aus übergegangenem Recht beim Frachtführer seine Aufwendungen geltend. Das Oberlandesgericht (OLG) München hatte in seinem Urteil 23.11.2017 (Az.: 23 U 1858/17) über die Frage zu entscheiden, welche Anforderungen an den Nachweis eines Schadens zu stellen sind.

Die Klage wurde durch das OLG abgewiesen. Es sah nicht den erforderlichen Nachweis erbracht, dass ein Totalschaden an der Sendung eingetreten sei. Zwar würde im Einzelfall die nachgewiesene Beschädigung nur eines Teils der Sendung die Annahme rechtfertigen, dass die komplette Ladung unbrauchbar geworden sei (Art. 25 Abs. 2 lit. A CMR). Eine solche Art Beschädigung hatte der Kläger nach Ansicht des Gerichts jedoch bereits nicht nachgewiesen. Vielmehr wäre es notwendig gewesen, die einzelnen Steuergeräte daraufhin zu untersuchen, ob an den Geräten tat-

sächlich Schäden entstanden sind. Die Kosten für die gebotene Untersuchung hätte der Ersatzpflichtige erstatten müssen. Das gilt, so das Gericht, selbst dann, wenn die Untersuchung ergibt, dass keine Schäden entstanden waren. Erst wenn die voraussichtlichen Untersuchungskosten den Verkehrswert der betroffenen Sache übersteigen, könne ein ersatzpflichtiger wirtschaftlicher Totalschaden in Betracht kommen. Solange dies nicht der Fall ist, ist nur der tatsächlich nachgewiesene Schaden an einem Teil der Ladung durch den Schädiger zu ersetzen.

Da der Versicherer hier jedoch auf die vollständige Untersuchung verzichtet hat, hat das Gericht die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen, dass der Transportunternehmer nach den Art. 17, 23, 25 Abs. 3 lit. a CMR haftet, waren nicht gegeben. ■

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Transport- und Speditionsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, holzer@dresdner-fachanwalt.de]

■ Abfindung auch bei verhaltens- oder personenbedingter Kündigung möglich



Abfindungszahlungen sind unter Umständen auch bei einer verhaltensbedingten oder personenbedingten Kündigung möglich. Sie müssen sich jedoch dafür einsetzen und aktiv werden, denn auch wie bei den meisten betriebsbedingten Kündigungen fließen Abfindungen nicht automatisch. – Sie möchten mehr darüber wissen?

Lesen Sie den Beitrag im Online-Blogg: https://www.anwalt.de/rechtstipps/abfindung-auch-bei-verhaltens-oder-personenbedingter-kueundigung-moeglich_160850.html

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-80, fleischer@dresdner-fachanwalt.de]

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalt.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalt.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. ■